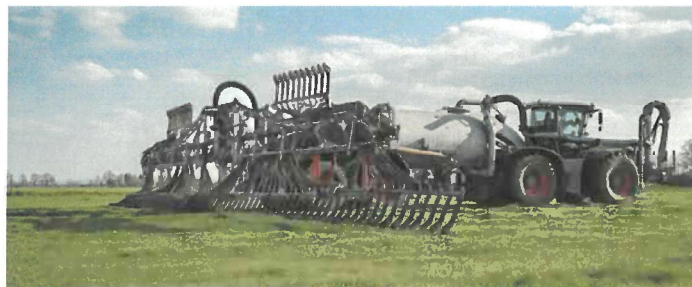


# Bodennahe Ausbringung: Die Zeit läuft

Der letzte Einstieg ist mit dem Förderjahr 2027 möglich und muss bis spätestens 31. Dezember 2026 beantragt werden. Im Mehrfachantrag soll nur jene Menge angemeldet werden, die auch gesichert im Antragsjahr bodennah ausgebracht bzw. separiert wird!

Von Franz X. Hölzl

Die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern stellt die wichtigste und wirksamste Maßnahme zur Verringerung der Ammoniak-Emissionen dar. Bei der Abwicklung sind jedoch vereinzelt Probleme aufgetreten, die unbedingt vermieden werden sollen.



**Es wird eindringlich empfohlen**, im Mehrfachantrag nur jene Menge in Kubikmetern anzumelden, die im Antragsjahr gesichert bodennah ausgebracht und/oder separiert wird. Bis spätestens 30. November ist die tatsächlich in diesem Jahr bodennah streifenförmig ausgebrachte bzw. separierte Menge zu beantragen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben in der GAP-Strategieplan-Verordnung wird diese angegebene Menge im Falle einer Ankündigung oder Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle „quasi eingefroren“ und kann nicht mehr reduziert werden. Dies gilt ab Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle. Im Gegensatz dazu ist eine Erhöhung der Menge auch im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle jederzeit möglich und jedenfalls bis 30. November durchzuführen.

Empfehlung: Falls absehbar ist, dass die im MFA angegebene Menge nicht erreicht wird, soll im Rahmen einer sofortigen Korrektur des MFA die Menge geändert werden. Bei einer VOK ist dies zu spät. Wichtig dabei ist, dass alle Änderungen nur mittels Betätigung des Buttons „Absenden“

auch tatsächlich an die AMA übermittelt werden.

**Die richtige Ausbringungstechnik beantragen** Falls auf einem Betrieb unterschiedliche Ausbringungstechniken wie Schleppschlauch, Schleppschuh oder Injektion angewendet werden, so ist penibel darauf zu achten, dass ausgebrachte Mengen auch korrekt der jeweiligen Technik zugeordnet werden. Diese Mengen sind schlagbezogen bzw. kulturartenbezogen aufzuzeichnen und müssen mit den Rechnungen bzw. Lieferscheinen übereinstimmen. Da die unterschiedlichen Techniken mit unterschiedlichen Prämiensätzen dotiert sind, können nicht korrekte Zuordnungen zu erheblichen Sanktionen führen.

**Aufzeichnung und Beantragung müssen übereinstimmen** Die schlagbezogenen bzw. kulturartenbezogenen bodennah streifenförmig ausgebrachten Mengen sind zu dokumentieren. Bis spätestens 30. November eines jeden Jahres sind diese tatsächlich ausgebrachten Mengen zu beantragen bzw. der Antrag entsprechend auf die tatsächlich

ausgebrachten Mengen zu korrigieren.

**ÖPUL-Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“** Die Prämie wird für die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen sowie für die Gülleseparation von Rindergülle gewährt. Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausbringungsgeräten für die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen als auch durch die Gülleseparation anfallen.

**Ziel** Die Maßnahme trägt zur Verringerung von Treibhausgasemissionen in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum sowie zur Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft bei. Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes dienen.

**Vertragszeitraum** Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich

ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird jedoch in einem Förderjahr keine Menge für das bodennahe Ausbringungsverfahren oder die Gülleseparation beantragt, erlischt die Verpflichtung für diese Maßnahme.

**Mindestteilnahme** In jedem Teilnahmejahr muss flüssiger Wirtschaftsdünger bodennah ausgebracht oder Rindergülle separiert werden.

**Förderbarer Wirtschaftsdünger** Als förderbarer Wirtschaftsdünger zählen Gülle, Jauche und Biogasgülle gemäß folgender Definition:

- Gülle ist ein Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann. Regenwasser, das in die Güllegrube eingeleitet wird, ist nicht förderbar. Ein unvermeidlicher Anteil an Stallwaschwasser bzw. ein geringer Anteil an Regenwasser ist jedoch zulässig und förderbar. Ebenso ist ein Anteil an Wasser, der eine schädigende Wirkung auf die ausgebrachte Kultur verhindern soll (kein Stickstoff-Überschuss – „verbrennen“), zulässig und daher in Verbindung mit dem ausgebrachten Wirtschaftsdünger förderbar.
- Jauche besteht vorwiegend aus Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot und Streubestandteilen.
- Biogasgülle ist ein Produkt aus der Vergärung von pflanzlichen

# Kriterien für ein Notstromgerät

Die Anforderungen an die Notstromversorgung sind in der Landwirtschaft deutlich höher als bei privaten Haushalten.

Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückständen und Silagen, Wirtschaftsdünger, Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl), verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt), Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmittel), Futterresten, Trebern, Trestern, Pressrückständen, Vinasse, Kernen, Schalen, Fallobst, Rübenblättern, Rübenschnitzeln, Rübenschwänzen, Melasse, Molkerei- und Käserückständen, Abfällen aus der Speisenzubereitung (wenn keine Speiseölrreste und nicht aus Großküchen und Gastronomie), Gemüseabfällen, Brauereirückständen (Trub) und Maisquellwasser.

Sobald ein nicht der Definition entsprechender Anteil an Bestandteilen in der Biogasgülle enthalten ist (z. B. Biogasgülle mit Speiseölresten), scheidet die gesamte Biogasgülle von der Förderfähigkeit aus.

Es ist wahlweise die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle oder die Separierung von am Betrieb angefallener Rindergülle durchzuführen, wobei auch beide Verfahren am Betrieb angewendet und gefördert werden können.

DI Franz Xaver Hölzl, Landwirtschaftskammer Oberösterreich



**Vakutec**  
Sauberes Futter dank Duplo-Düse

**VarioFlex+ Schleppschuh**

Made in Austria  
Fass+Verteiler aus einem Guss  
Einfachste Joystick-Bedienung  
Geländetauglich Nachrüstbar

Zum Video [vakutec.at](http://vakutec.at)

**D**aher ist eine absolute Empfehlung für die Wahl der technischen Lösung zur Notstromversorgung nur schwer möglich.

Nachfolgende Fragen sind jedenfalls vorab genau abzuklären:

1. Welche elektrische Leistung (Kilowatt) haben meine elektrischen Geräte, Maschinen und Steuerungssysteme, die ich im Ernstfall versorgen muss?
2. Welche Geräte (z. B. Kühlung, Milchpumpe) müssen gleichzeitig in Betrieb sein? Welche Geräte können nacheinander in Betrieb genommen werden?
3. Wie lange müssen meine Geräte (z. B. Ventilator 24 h/365 Tage) laufen?
4. Zu welcher Tages- und/oder Jahreszeit müssen die Geräte (z. B. Heizung) in Betrieb sein? Wie wahrscheinlich ist die Verfügbarkeit meines Sonnenstroms?

Die Notstromversorgung dient nur zur Notversorgung der wichtigsten Maschinen und Geräte und nicht zur Aufrechterhaltung des Normalbetriebs! Landwirtschaften und Lebensmittelbetriebe benötigen im Falle einer Notversorgung der wichtigsten Anlagen und Maschinen (z. B. Kühlanlagen, Zwangsbelüftungen, Melkanlagen) rund 70 Prozent der elektrischen Leistung gegenüber dem Normalbetrieb. Mit einem Blick auf das vom Netzbetreiber (Smart Meter) bereitgestellte betriebliche Stromlastprofil können die Leistungsanforderungen und Stromspitzen leicht abgeschätzt werden.

**Für landwirtschaftliche Betriebe** ist ein Zapfwellenaggregat der beste und günstigste Schutz

gegen einen Stromausfall. Da wir unsere Traktoren als Antrieb verwenden können, sind selbst Zapfwellenaggregate mit großem Leistungsvermögen vergleichsweise günstig in der Anschaffung. Egal wie lange der Stromausfall dauert, das Zapfwellenaggregat liefert verlässlich den Strom in ausreichendem Umfang.

**Ein Dieselaggregat** hat dieselben Eigenschaften wie ein Zapfwellenaggregat. Da der Antriebsmotor mitgekauft werden muss, sind die Kosten höher. Zusätzlich muss der Motor laufend gewartet werden. Für Betriebe, die über nur einen Traktor verfügen oder eine schnelle Notstromumschaltung benötigen (z. B. Hühnerstall), kann dies jedoch die bessere Variante sein.

**Auslegung des Zapfwellenaggregates** Als Erstes wird die Leistung (kW) aller für den Ernstfall zu versorgenden elektrischen Verbraucher zusammengezählt. Die sich daraus ergebende Geräteleistung in kW wird mit dem Faktor 1,6 multipliziert und ergibt die Generatorleistung in kVA. Um die für den Betrieb des Zapfwellenaggregates erforderliche Traktorleistung in kW zu erhalten, wird die Generatorleistung, in Abhängigkeit vom Traktoralter, mit dem Faktor 2 bis 3 multipliziert.

**Grundsätzlich sollte** die richtige Auslegung des Zapfwellenaggregates mit dem Elektriker abgeklärt werden. Die Notstromversorgung in einem landwirtschaftlichen Betrieb sollte auf Dauerbetrieb ausgelegt sein. Beim Kauf eines Zapf-



wellenaggregates ist darauf zu achten, dass der Generator für einen Dauerbetrieb geeignet ist. Nur so ist gewährleistet, dass ein problemloser Notstrombetrieb über Stunden und Tage hinweg aufrechterhalten werden kann.



POWERED BY **Schneberger**

Strom ist unsere Leidenschaft!

Seit 1980  
Innovativ - Regional - Zuverlässig

Zapfwellengeneratoren  
13 kVA - 160 kVA  
Elektromotoren  
warten - wickeln - wuchten  
+ 43 7748 2543  
[www.schneberger.at](http://www.schneberger.at)